



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

**Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Landesverband Bayern**

vertreten durch den stv. Landesvorsitzenden *****

bevollmächtigt: Rechtsanwalt *****,
***** , *****

- Antragstellerin -

gegen

Stadt Landshut

vertreten durch den Oberbürgermeister
Altstadt 315, 84028 Landshut

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Postfach, 84023 Landshut

wegen

Überlassung der Mensa des Hans-Leinberger-Gymnasiums
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, ohne mündliche
Verhandlung am **21. Dezember 2011** folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Der Antrag wird abgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Landesverband Bayern der Nationaldemokratischen Partei Deutschland (NPD) begehrt mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Überlassung der Mensa des Hans-Leinberger-Gymnasiums, um in dieser am 7. Januar 2012, hilfsweise an den weiteren Samstagen ab 14. Januar bis 28. April 2011, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Landeskongress seiner Jugendorganisation (Junge Nationaldemokraten Bayern – JN) durchführen zu können. Träger des Gymnasiums ist der Freistaat Bayern, Sachaufwandsträgerin ist die Antragsgegnerin.

Mit Schreiben an das Gymnasium vom 24. November 2011 beantragte die Antragstellerin durch ihren Landesgeschäftsführer die Vermietung der Mensa für den 7. Januar 2012 von 9.00 bis 18.00 Uhr und benannte 16 Ersatztermine an den weiteren Samstagen ab 21. Januar bis 28. April 2011. Für den Eingang der Vermietungsunterlagen habe sie sich den 2. Dezember 2012 notiert. Die Antragsgegnerin erhielt eine Kopie dieses Schreibens.

Der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 28. November 2011 mit, dass er im Hause eine Prüfung der erbetenen Termine veranlasst habe. Vorsorglich könne er bekannt geben, dass seines Wissens in dem angegebenen Zeitraum u.a. eine schon länger angedachte Ausstellung stattfinden solle. Da er dafür Verständnis habe, dass ein Landeskongress der Vorplanung bedürfe, könne er versichern, dass spätestens Anfang der 51. Kalenderwoche eine verbindliche Antwort erfolgen werde.

Der anwaltliche Bevollmächtigte der Antragstellerin teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 mit, dass die Frist bis Ende der 51. Kalenderwoche im Hinblick auf den ersten Wunschtermin und vor allem im Hinblick auf ein eventuell notwendig werdendes Gerichtsverfahren angesichts der Weihnachtsfeiertage erheblich zu lang sei. Er gehe davon aus, dass eine Entscheidung sehr schnell zu treffen sei. Besondere Schwierigkeiten seien nicht ersichtlich. Kulanterweise werde die Frist für den Erhalt der Vermietungsunterlagen bis 5. Dezember 2011, 12.00 Uhr, verlängert. Im Fall einer Ablehnung des Nutzungsantrags oder im Fall des Schweigens müsse gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin teilte dem anwaltlichen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 mit, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 eine Entscheidung über den Nutzungsantrag treffen werde. Einer solchen Entschei-

derung könne er nicht vorgehen. Er versichere, dass die Antragstellerin zu Beginn der 51. Kalenderwoche eine verbindliche Antwort erhalten werde. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2011, eingegangen beim Verwaltungsgericht Regensburg am selben Tag, ließ die Antragstellerin einen Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen.

Der Stadtrat der Antragsgegnerin beschloss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011, den Antrag auf Durchführung des Landeskongresses am 7. Januar 2012 abzulehnen. Hinsichtlich der Folgetermine gelte entsprechendes, wobei es sich hierbei lediglich um ein schlichtes Auskunftersuchen handle. Ferner beschränkte er in einem weiteren Beschluss den Widmungszweck bei Schulen und schulischen Einrichtungen dahin gehend, dass deren Einrichtungen für parteipolitische Veranstaltungen jeglicher politischer Gruppierung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zur Begründung des Antrags auf einstweilige Anordnung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Antragstellerin der Landesverband einer politischen Partei sei, die für ihre Jugendorganisation die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung zur Abhaltung einer Zusammenkunft, maßgeblich zum Zwecke der internen Organisation, politischen Ausrichtung und Diskussion begehre. Die JN seien eine unselbständige integrale Organisation innerhalb der NPD. Der Landesverband habe die Überlassung beantragt, da der Kongress der Wiederbelebung des Landesverbands Bayern der JN bzw. der Jugendarbeit der Partei dienen solle. Diese könne sich auf das Parteienprivileg berufen.

Das Hans-Leinberger-Gymnasium sei als Lehranstalt in der Trägerschaft der Antragsgegnerin eine öffentliche Einrichtung, die außer der Lehre ebenfalls der Nutzung durch politische Organisationen, insbesondere für Tagungen und dergleichen, offen stehe. So habe dort erst vom 18. bis 20. November 2011 der 29. Landesjugendkongress der Partei „Die Grünen“ stattgefunden. Auf ein Hauptsacheverfahren brauche sich die Antragstellerin im Sinne effektiven Rechtsschutzes und angesichts der Eilbedürftigkeit nicht verweisen zu lassen. Dies gelte nicht nur hinsichtlich des begehrten ersten Termins, sondern auch für alle weiteren Termine bis in den April 2012 hinein.

Es werde bestritten, dass zeitgleich eine Ausstellung stattfinden solle und diese „lange angedacht“ sei. Vermutlich habe erst der Antrag vom 24. November den Denkvorgang ausgelöst. Stellwände könnten auch schnell weggeräumt werden. Die zeitliche Dauer der Ausstellung sei nicht glaubhaft gemacht. Es werde bestritten, dass an den angefragten Samstagen schulische Veranstaltungen stattfänden. Es sei zu vermuten, dass die Belegung erst nach der Antragstellung vorgenommen worden sei. Die Ferien würden am 5. Januar enden. Au-

ßerdem solle am 7. Januar Unterricht gehalten werden. Es sei zumutbar, bereits am Samstag zu heizen. Es würden Angaben zum angeblichen Mehraufwand fehlen. Die behaupteten Auswirkungen seien maßgeblich von der Antragsgegnerin im Einvernehmen mit der Schulleitung inszeniert worden. Die Reihenfolge der Anträge ergebe sich zwanglos aus der Reihenfolge der Nennungen. Gegebenenfalls hätte man auch rückfragen können.

Die Antragstellerin lässt zuletzt sinngemäß beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Mensa des Hans-Leinberger-Gymnasiums und die zur Durchführung eines Kongresses notwendigen Nebenräume sowie Bestuhlung zur Nutzung für die Durchführung des Landeskongresses der Jungen Nationaldemokraten Bayern am 7. Januar 2012 von 9.00 bis 18.00 Uhr, hilfsweise am 14. Januar, hilfsweise am 21. Januar, hilfsweise am 28. Januar, hilfsweise am 4. Februar, hilfsweise am 11. Februar, hilfsweise am 18. Februar, hilfsweise am 25. Februar, hilfsweise am 3. März, hilfsweise am 10. März, hilfsweise am 17. März, hilfsweise am 24. März, hilfsweise am 31. März, hilfsweise am 7. April, hilfsweise am 14. April, hilfsweise am 21. April, hilfsweise am 28. April 2012 zu den üblichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass der Antragstellerin die Aktivlegitimation fehle. Die „JN“ seien nicht mit dem Landesverband Bayern der NPD identisch. Laut einem Internetartikel der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus gebe es in Bayern derzeit keine aktiven Strukturen der „JN“. Ein Indiz hierfür sei auch der letzte Absatz in einem Internetartikel der NPD vom 16. Dezember 2011, aus dem sich ergebe, dass kein Vertreter einer bayerischen Jugendorganisation an der geplanten Veranstaltung teilnehmen werde. Offensichtlich werde hier ein Antrag für eine nicht existierende Organisation gestellt, um Medienwirksamkeit zu erzeugen. Es sei auch zweifelhaft, ob der Antrag von einer vertretungsberechtigten Person gestellt worden sei.

Es bestehe kein Anspruch auf die Überlassung der Mensa. An den aufgezählten Terminen sei diese bereits anderweitig belegt. Ab der ersten Januarwoche finde eine schon lange angekündigte Dauerausstellung „Unser schönes Landshut“ statt, welche die Stadt in Kooperation mit dem Gymnasium veranstalte. An den Wochenenden fänden zudem schulische Veranstal-

tungen statt. Eine Überlassung am 7. Januar 2012 sei nicht möglich, weil dieser Termin in den Schulferien liege. Das Gymnasium müsste extra für die Veranstaltung geöffnet werden, was weder der Schule noch der Stadt Landshut zugemutet werden könne. Zu bedenken sei u.a. der erhöhte Personalaufwand für den Hausmeister und die erforderliche Überwachung. Aus Energiespargründen sei keine Landshuter Schule in den Ferien beheizt. Es sei unverhältnismäßig, wegen einer einzelnen Veranstaltung zu heizen. Während der Ferien werde die Heizung für Schule und Mensa herunter gefahren. Die Heizanlage werde automatisch gesteuert. Das automatische Ferienprogramm könne nicht durch die Stadt selbst, sondern nur durch die Lieferfirma händisch umprogrammiert werden. Eine Umprogrammierung für eine Einzelveranstaltung sei mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden. Eine Aktivierung der Heizung für einen einzelnen Tag wäre ebenfalls nicht zumutbar. Diese müsste am 7. Januar ein- und für den 8. Januar 2012 wieder abgeschaltet werden. Sie müsse gezielt für die Zentrale und die Hauptleitung bis zum Verteiler Mensa übersteuert werden. Ein Übersteuern der Heizung sei mit großem personellen Aufwand verbunden.

Die Überlassung sei auch aufgrund einer nicht herbeiführbaren „Abstimmung“ zwischen Schulaufwandsträger und Schule unmöglich. In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 2008 sei zur Nutzung von Schulgebäuden für politische Veranstaltungen festgelegt, dass bei der Entscheidung über die Zulassung von schulfremden Nutzungen der Aufwandsträger die schulischen Belange zu wahren und sich mit der Schulleitung, insbesondere über ggf. entgegenstehende schulische Veranstaltungen, abzustimmen habe. Es sei darauf zu achten, dass die schulfremde Nutzung keine Auswirkungen auf den schulischen Bereich habe. Eine Durchführung der beantragten Veranstaltung führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung schulischer Belange und zu erheblichen, negativen Auswirkungen auf den schulischen Bereich. Die Verantwortlichen des Gymnasiums hätten mit Schreiben vom 5. Dezember 2011 eine Zustimmung ausdrücklich verweigert. Danach seien die Beherbergung und der Auftritt der NPD in höchstem Maße geeignet, das Bildungsverständnis, das erzieherische Wirken sowie den Wertekonsens der Schulgemeinschaft zu konterkarieren und letztlich den Schulfrieden zu gefährden. Bei einer Zulassung würden die schulischen Belange missachtet. Bereits die Ankündigung der Veranstaltung habe zu vielfältigen Aktionen und Projekten im Unterricht und außerhalb des Unterrichts geführt. Durch den erhöhten Erklärungsbedarf sei es zum Verlust von Unterrichtszeit gekommen, die nachzuholen sei. Es gebe einen erheblich gesteigerten Bedarf an Diskussion über Extremismus und Rassismus. Die Schule werde nach den Weihnachtsferien neben den bereits terminierten zusätzliche schulische Veranstaltungen auch an den Wochenenden durchführen müssen. Bei einer Durchführung der Veranstaltung sei mit noch weit größeren Störungen zu rechnen, insbesondere aufgrund der aktuellen politischen Diskussion über ein

neues Verbotsverfahren gegen die NPD. Die erhebliche Bedeutung der Veranstaltung für den Schulfrieden zeige sich darin, dass die Landshuter Schulen am 16. Dezember 2011 einen Sternmarsch in die Altstadt mit anschließender Versammlung vor dem Rathaus veranstaltet hätten. Gegen die Durchführung der Veranstaltung seien ca. 3.000 Unterschriften gesammelt und der Stadt überreicht worden.

Als einzige politische Veranstaltung habe in der Schule der Landeskongress der Grünen Jugend Bayern vom 18. bis 20. November 2011 stattgefunden. Dies sei ein Termin außerhalb der Schulferien gewesen. Die Antragstellerin könne daraus keinen Anspruch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ableiten. Der Kongress sei ohne Beschluss des Stadtrats durch die Verwaltung zugelassen worden. Die Entscheidung sei im Kultursenat diskutiert worden, der sich in Verkennung der Bedeutung mit Beschluss vom 10. November 2011 dagegen ausgesprochen habe, künftig keine parteipolitischen Veranstaltungen in Schulgebäuden durchzuführen.

Der Stadtrat habe den Antrag der NPD am 16. Dezember 2011 abgelehnt. Es seien drei Versagungsgründe berücksichtigt worden, nämlich die Verweigerung der Schule (Abstimmungserfordernis), die Belegung durch die Ausstellung „Unser schönes Landshut“ und der Termin in den Schulferien. Für die Ersatztermine widerspreche die Nutzung der Mensa dem durch die Widmung festgelegten Nutzungszweck. Das Stadtratsplenum habe am 16. Dezember 2011 beschlossen, die Widmung schulischer Bereiche generell so zu beschränken, dass keinerlei parteipolitische Veranstaltungen mehr zugelassen werden. Bezüglich der ersatzweise genannten Termine liege bisher nur ein schlichtes Auskunftersuchen vor. Die eingeschränkte Widmung der Schulräume sei für diese Veranstaltungstermine zu beachten. Zu einem wirksamen Antrag gehöre nicht nur die Angabe des Veranstalters, sondern auch des konkreten Zeitpunkts und Zwecks der genannten Veranstaltung. Eine Anfrage nach sämtlichen freien Terminen zur Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung, auch wenn sie sich auf ein bestimmtes Jahr beziehe, sei ein schlichtes Auskunftersuchen. Gegen die Bestimmtheit spreche auch, dass der „Landeskongress“ wohl nicht an jedem der vielen Termine stattfinden könne. Es würden auch keine Reihenfolge und keine Kriterien für die Terminauswahl genannt. Es sei der Stadt nicht möglich zu ermitteln, für welchen Termin die Mensa zur Nutzung überlassen werden solle. Ein Antrag sei nicht bestimmt, wenn die Entscheidung ins Belieben eines Dritten gestellt werde. Im Antrag gemäß § 123 VwGO fehle, anders als in dem Antrag an die Stadt, der 14. Januar 2012. Es werde versucht, das Hilfsverhältnis der Ausweichtermine durch die Hinzufügung jeweils der Worte „hilfsweise am“ genauer zu bestimmen. Ein „Reihenantrag“ auf Nutzungsüberlassung an vielen, weit in die Zukunft reichenden Terminen, würde dem Recht einer Gemeinde auf Bestimmung des Widmungszwe-

ckes ihrer kommunalen Einrichtung widersprechen, da über lange Zeit eine Neubestimmung der Widmung unbeachtlich wäre. Sollte die Antragstellerin für Termine über den 7. Januar 2012 hinaus eine Nutzungsüberlassung beantragen wollen, möge sie einen „neuen“ dezidierten Antrag stellen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Unterlagen und den Vorgang des Gerichts verwiesen.

II.

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da es sich bei dem Hans-Leinberger-Gymnasium, soweit dieses – wie hier beantragt – für schulfremde Zwecke genutzt werden soll, um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) handelt. Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde sind alle Einrichtungen, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises der Gemeinde ausdrücklich oder konkludent durch einen gemeindlichen Widmungsakt zum externen Gebrauch der Öffentlichkeit (Allgemeinheit) zur Verfügung gestellt und im öffentlichen Interesse unterhalten werden. Zwar ist das Hans-Leinberger-Gymnasium eine staatliche Schule gemäß Art. 6 ff. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Gemäß Art. 6 BaySchFG trägt der Staat den Personalaufwand. Allerdings tragen die zuständigen kommunalen Körperschaften (Aufwandsträger) den Schulaufwand, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG. Die Antragsgegnerin als gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG zuständiger Aufwandsträger ist auch für die Bereitstellung der Schulanlage zuständig, Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG. Sie entscheidet über die Verwendung des Gymnasiums für schulfremde Zwecke, vgl. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG.

Die Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 Satz 2 VwGO analog) ergibt sich hinsichtlich des Anordnungsgrunds aus der plausiblen Behauptung, dass angesichts der fortgeschrittenen Zeit ausreichender und rechtskräftiger Rechtsschutz in einem Hauptsacheverfahren vor dem 7. Januar 2011 und auch bis Ende April 2012 nicht mehr erlangt werden kann. Bezüglich des Anordnungsanspruchs ergibt sich die Antragsbefugnis daraus, dass die Antragstellerin möglicherweise einen Anspruch auf Zulassung zur Mensa des Gymnasiums gemäß Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 GO, § 5 des Parteiengesetzes (ParteiG) geltend machen

kann. Die Frage des Bestehens eines solchen Anspruchs ist nicht in der Zulässigkeit, sondern in der Begründetheit des Antrags zu prüfen.

2. Der Antrag ist sowohl in seinem Hauptantrag als auch in den Hilfsanträgen nicht begründet. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung, da das Vorliegen eines Anordnungsanspruches nicht glaubhaft gemacht wurde, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO. Die Überlassung einer öffentlichen Schule bzw. von Teilen einer solchen an eine rechtsextremistische und verfassungsfeindliche Partei bzw. deren Jugendorganisation verstößt nämlich gegen die schulischen Belange und den Bildungs- und Erziehungsauftrag bayerischer Schulen, der sich aus der Bayerischen Verfassung (BV) und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ergibt.

Der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung würde hier nicht daran scheitern, dass mit ihr die begehrte Entscheidung in der Hauptsache, also im Klageverfahren, vorweggenommen würde. Eine solche Vorwegnahme ist zwar nur ausnahmsweise zulässig. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der einstweiligen Anordnung, die grundsätzlich nur auf eine vorläufige Regelung gerichtet sein kann und der Antragstellerin nicht schon im vollen Umfang, auf beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das gewähren kann, was sie nur im Hauptsacheprozess erreichen könnte (Kopp, VwGO, § 123, Rdnr. 13). Dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt jedoch wegen der drohenden Gefahr des Eintritts vollendeter Tatsachen und einer möglichen, im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigenden Rechtsverletzung der Antragstellerin, hier nicht. Das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gebietet es, die sachliche Prüfung des Anordnungsanspruches nicht an zu hohen Anforderungen scheitern zu lassen (vgl. BayVGh vom 17.2.2011 Az. 4 CE 11.287 m.w.N.). Eine Entscheidung in der Hauptsache würde für den 7. Januar 2011 und auch für die Ersatztermine zu spät kommen. Aus dieser Eilbedürftigkeit ergibt sich auch der Anordnungsgrund.

Die Antragstellerin hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruches jedoch nicht glaubhaft gemacht. Die Überlassung schulischer Gebäude an eine rechtsextremistische Partei, wie die NPD, und an die Jungen Nationaldemokraten (JN) steht im Widerspruch zu der Wahrung schulischer Belange im Sinne des Art. 14 Abs. 3 BaySchFG, da sie sich mit dem in der Bayerischen Verfassung und im BayEUG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag bayerischer Schulen nicht vereinbaren lässt. Sie ist nicht ohne Weiteres mit einer Zulassung zu sonstigen gemeindlichen Einrichtungen – wie einer Stadthalle – vergleichbar,

da bei diesen in der Regel keine entsprechenden (verfassungsrechtlichen) normativen Vorgaben vorliegen, die einer Zulassung entgegen stehen.

Zwar ist der mit Schreiben vom 24. November 2011 gestellte Zulassungsantrag wohl hinreichend bestimmt. Diesem lässt sich entnehmen, dass die Zulassung zu der Mensa für den Landeskongress primär für den 7. Januar 2011 erfolgen soll. Die übrigen Termine wurden hilfsweise („ersatzweise“) genannt, dies im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin nicht wissen konnte, an welchen Terminen eine Überlassung der Mensa grundsätzlich möglich ist.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 BaySchFG entscheidet über die Verwendung des Schulvermögens für schulfremde Zwecke unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Eine Verwendung für schulfremde Zwecke wurde hier beantragt, da die Durchführung des Landeskongresses der Jugendorganisation einer Partei nicht zu den eigentlichen Schulzwecken gehört. Auch eine Nutzung für schulfremde Zwecke muss sich jedoch im Rahmen des Widmungszweckes halten. Die Widmung schulischer Räumlichkeiten für schulfremde Zwecke kann durch einen speziellen Widmungsakt, z.B. durch eine Satzung oder durch einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans, ausgesprochen werden. Liegt ein solcher Akt – wie hier – nicht vor, kann die Widmung auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Der Widmungszweck wird dann durch die Vergabepaxis bestimmt (vgl. BayVGH vom 17.2.2011 a.a.O.). Der Widmungszweck wird im vorliegenden Fall auch dadurch bestimmt, dass die Antragsgegnerin die Mensa des Hans-Leinberger-Gymnasiums der Grünen Jugend Bayern, der bayerischen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen, für ihren 29. Landesjugendkongress vom 18. bis 20. November 2011 zur Verfügung gestellt hat. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zumindest bis zum 16. Dezember 2011 solche parteipolitischen Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter grundsätzlich zugelassen waren (vgl. BayVGH vom 17.2.2011 a.a.O.).

Die Antragsgegnerin kann sich auf die Änderung des Widmungszwecks durch den Beschluss des Stadtrats vom 16. Dezember 2011 nur für die Zukunft berufen. Zwar steht es ihr frei, jederzeit die Zweckbestimmung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen zu ändern und damit auch einzuschränken. Gemeinden sind nicht zur Überlassung von Räumlichkeiten zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen oder zu deren Vorhaltung verpflichtet. Allerdings begründen solche Widmungsbeschränkungen nicht die rechtliche Möglichkeit, noch anhängige, also bereits zuvor gestellte – unliebsame – Benutzungsanträge abzulehnen.

Soweit sich die Antragsgegnerin in dem Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember und in der Antragserwiderung auf die Dauerausstellung „Unser schönes Landshut“ bezieht, ist nicht glaubhaft gemacht, dass diese bereits vor der Antragstellung bei der Behörde terminiert wurde. Es reicht nicht, dass sie vorher „angedacht“ worden war.

Auch Probleme hinsichtlich der Öffnung in den Ferien, im Hinblick auf personelle Probleme (Hausmeister etc.) und auf das Beheizen des Gebäudes, stehen nach jetzigem Kenntnisstand einer Zulassung am 7. Januar 2011 nicht im Wege. Schulbeginn ist am 9. Januar, die Heizung kann bereits früher eingeschaltet werden und am 8. Januar 2011 durchlaufen. Hiermit verbundene Kosten können dem Antragsteller in Rechnung gestellt, erforderlichenfalls von ihm eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Gleiches gilt hinsichtlich des erhöhten Personalaufwands etc.

Auch die Weigerung des Schulleiters des Hans-Leinberger-Gymnasiums bzw. der Schulgremien, der Antragstellerin die Mensa zur Verfügung zu stellen, kann einem Zulassungsanspruch nicht entgegen gehalten werden. Dem Schulleiter steht im verwaltungsrechtlichen Verfahren der Vergabe nach Art. 14 Abs. 3 BaySchFG nur ein „Benehmen“ zu. Die Herstellung des Benehmens ist eine qualifizierte Form der Anhörung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält dadurch Gelegenheit, ihre bzw. seine Vorstellungen einzubringen. Eine Entscheidung „im Benehmen“ verlangt im Gegensatz zu einer Entscheidung „im Einvernehmen“ jedoch keine Willensübereinstimmung.

Allerdings würde eine Überlassung der Mensa an die Antragstellerin bzw. ihre Jugendorganisation schulischen Belangen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 BaySchFG widersprechen. Hierunter sind zunächst organisatorische Belange zu verstehen. Vorrangig sind schulische Räumlichkeiten für schulische und nicht für außerschulische Zwecke zu nutzen. Dies gilt freilich nur im Hinblick auf schulische Veranstaltungen, die bereits vor einem konkreten Nutzungsantrag für schulfremde Zwecke terminiert wurden. Es gilt nicht hinsichtlich schulischer Veranstaltungen, die nach einer konkreten Terminanfrage für schulfremde Zwecke anberaumt werden. Durch Letztere können, wie ausgeführt, unliebsame Anträge nicht abgelehnt werden.

Zu den zu beachtenden schulischen Belangen gehören jedoch auch die aus den maßgeblichen Vorschriften der Bayerischen Verfassung und des BayEUG folgenden Verpflichtungen der Schulen. Gemäß Art. 131 Abs. 3 BV sind die Schüler im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. Die Schulen haben gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayEUG

den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen, Art. 1 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Die Überlassung einer Schule oder Teile einer solchen an die NPD und/oder ihre Jugendorganisation ist mit einer Erziehung im Geiste der Demokratie und der Völkerversöhnung nicht vereinbar. Bei der NPD handelt es sich um eine rechtsextremistische und verfassungsfeindliche Partei. Verlautbarungen der Partei belegen eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus. Ihre Agitation ist rassistisch, antisemitisch, revisionistisch und verunglimpft die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes (vgl. Verfassungsschutzbericht 2006 des Bundes, S. 67). Die NPD ist eine ideologisch festgefügte Partei mit einer geschlossenen rechtsextremistischen Weltanschauung (vgl. Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundes, S. 67). Die NPD sieht sich als Sammlungsbewegung und versucht, „neben Nationalliberalen und Nationalkonservativen eben auch die nationalsozialistische Strömung zu integrieren“ (zitiert nach: Broschüre des Bundesamts für Verfassungsschutz „Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“(NPD) als Gravitationsfeld im Rechtsextremismus“ vom Dezember 2006). Neonazistische und nationalrevolutionäre Thesen sind fester Bestandteil des ideologischen Spektrums der NPD und haben deren Erscheinungsbild nachhaltig verändert. Das Parteiprogramm der NPD ist von einem ausgeprägten Nationalismus getragen und schreibt den Gedanken der Volksgemeinschaft in einer völkisch-kollektivistischen Auslegung fest. Durch die Öffnung der NPD Mitte der 1990er Jahre für Neonazis fand auch eine verstärkte Hinwendung zu neonazistischen Inhalten statt (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2010, S. 135).

Die Jungen Nationaldemokraten sind die Jugendorganisation der NPD, die gemäß § 23 Satz 2 der Parteisatzung „integraler Bestandteil“ der Gesamtpartei sind. Sie verstehen sich selbst als die Kaderorganisation der Nationalen Bewegung und formaljuristisch als Jugendorganisation der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (vgl. <http://jn-buvo.de/index.php/ueber-uns>). Ein Kader der JN zu werden, soll nach diesem Verständnis bedeuten, Elite der deutschen Volksgemeinschaft zu sein. Als ideale Staatsform propagieren sie den sogenannten nationalen Sozialismus (vgl. <http://jn-buvo.de/index.php/deutschland/38-aktuelles/1459-ohne-systemwende-keine-energiewende>). Nach ihrem Gesamtbild und eigenem Verständnis sind die JN noch extremer als die Mutterpartei.

Zwar können nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit alleine die Verfassungswidrigkeit und die Aufnahme einer Gruppierung in den Verfassungsschutzbericht des Bundes und/oder eines oder mehrerer Länder dem Zulassungsanspruch zu einer öffentlichen Einrichtung nicht entgegengehalten werden, da sonst der Verfahrensvorbehalt sowie die Zuständigkeit der Verbotsbehörde gemäß § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) unterlaufen würden (vgl. BayVGH vom 04.05.2005 Az. 4 CE 05.1137 m.w.N.). Bei einer politischen Partei – wie der NPD – kommen noch verfassungsrechtliche Bedenken hinzu. Gemeinden sind wegen des Grundsatzes der Parteienfreiheit und des Gebotes der Gleichbehandlung der politischen Parteien grundsätzlich verpflichtet, allen politischen Parteien gemeindliche Einrichtungen zu überlassen. Dies bedeutet, dass solange eine politische Partei nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) verboten ist, sie mit anderen – nicht extremistischen - Parteien im Rahmen dieses Zulassungsanspruches gleich behandelt werden muss. Dementsprechend bestimmt auch § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG, dass alle Parteien gleich behandelt werden sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt.

Allerdings befasst sich diese Rechtsprechung mit der Überlassung öffentlicher Einrichtungen, für die kein entsprechender verfassungsrechtlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag wie für Schulen gilt. Die besagten verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen und der besondere Bildungs- und Erziehungsauftrag für bayerische Schulen gelten nicht für eine Stadt- oder Festhalle oder vergleichbare öffentliche Einrichtung einer Gemeinde. Diese Einrichtungen sind gleichsam „weltanschauungsneutral“. Hiervon kann bei Schulen nicht die Rede sein. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass das Hans-Leinberger-Gymnasium seit 13. Februar 2009 Mitgliederschule bei dem bundesweiten Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (www.schule-ohne-rassismus.org/start.html) ist, das sich insbesondere gegen Rechtsextremismus und Rassismus wendet. Es kann nicht verlangt werden, dass einer rechtsextremen Partei an einer solchen Schule Räume für die interne Schulung etc. zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich die Antragstellerin auf den 29. Landesjugendkongress der Grünen Jugend Bayern und damit auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bezieht, sind die Sachverhalte nicht vergleichbar. Die Grüne Jugend Bayern gehört im Gegensatz zur Antragstellerin nicht zu den extremistischen politischen Organisationen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1, 2 GKG. Bei nicht wirtschaftlich motivierten Benutzungsansprüchen erscheint im Anordnungsverfahren die Hälfte des Auffangwerts angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Streitwertbeschwerde: Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Dr. Korber
Präsident

Dr. Pfister
Richter am Verwaltungsgericht

Beck
Richterin am Verwaltungsgericht